

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. November 2019
BESCHLUSS NR. 2019-310
SEITE 1 von 2

Gebührentarif der Stadt Opfikon
Genehmigung der Änderungen per 1. Januar 2020

9.0.0

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2017-222 vom 3. Oktober 2017 wurde der überarbeitete Gebührentarif der Stadt Opfikon genehmigt und nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Dieser stützt sich auf die am 4. Dezember 2017 durch den Gemeinderat erlassene Gebührenverordnung.

Letztmals wurde der Gebührentarif der Stadt Opfikon per 1. Januar 2019 im Bereich Gesellschaft angepasst (SRB Nr. 2018-256 vom 27. November 2018).

2. Änderungen Gebührentarif der Stadt Opfikon

Im Sinne von Art. 6 der Gebührenverordnung werden die Abteilungen jährlich beauftragt, ihre Tarife auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen ergab sich daraus folgende Änderung:

Stadtammannamt

Im stadttammannamtlichen Bereich fiel die Gebühren-Grundlage mit der Aufhebung der kantonalen Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681) per 1. Januar 2018 weg. Da keine neue kantonale Grundlage vorhanden war, konnte ein Einnahmenausfall nur mittels Aufnahme in der kommunalen Gesetzesgrundlage verhindert werden (vormals Kapitel 8). Am 22. August 2018 wurde die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) des Obergerichts des Kantons Zürich erlassen und per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Anstelle der detaillierten Auflistung im Gebührentarif ist ein Verweis auf die neue kantonale Grundlage (Artikel 22) ausreichend.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen des Gebührentarifs der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 26. November 2019 werden genehmigt.
2. Die Änderungen des Gebührentarifs der Stadt Opfikon treten per 1. Januar 2020 in Kraft.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. November 2019
BESCHLUSS NR. 2019-310
SEITE 2 von 2

3. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, den angepassten Gebührentarif der Stadt Opfikon unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, den angepassten Gebührentarif der Stadt Opfikon per 1. Januar 2020 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
28.11.2019